

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Oktober 2011

Nummer 42

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 412 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen). S. 351
- 413 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan). S. 351

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 414 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Dinslaken GmbH in Voerde Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Dinslaken GmbH in Voerde. S. 352

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 415 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2011. S. 352
- 416 Raumordnerische Beurteilung der von der Amprion GmbH geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RLP) für den Abschnitt Nordrhein-Westfalen sowie für die geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach – Eiserefeld/1 Karte. S. 353
- 417 Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel (Berufskolleg Kempen des Kreises Viersen). S. 355
- 418 Verlust eines Dienstaussweises (Michael Lerm). S. 355
- 419 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (KHK Wolfgang Haferkamp). S. 355
- 420 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 3220540292 und Nr. 3220558435). S. 355

Beilage: 1 Karte A 3

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 412 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0244

Düsseldorf, den 14. Oktober 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen
Südring 41
47574 Goch

erteilte Vermessungsgenehmigung für den Dipl.-Ing. Heinz Hufschmidt ist am 31.08.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 351

- 413 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0343

Düsseldorf, den 14. Oktober 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Dirk Lumma

bis zum 31.12.2012 zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 351

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

414 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Dinslaken GmbH in Voerde Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerke Dinslaken GmbH in Voerde

Bezirksregierung
54.06.01.01-WES-130/08

Düsseldorf, den 18. Oktober 2011

Antrag der Wasserwerke Dinslaken auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser über die Wassergewinnungsanlagen Löhnen 1 und 2

Die Wasserwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken, beabsichtigen einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen.

Antragsgegenstand ist die Förderung von insgesamt 5.600.000 m³/Jahr Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

415 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff. und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 19.10.2011 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.453.796,93 EUR
in der Ausgabe auf 2.453.796,93 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.858.421,00 EUR
in der Ausgabe auf 2.858.421,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 106.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.282.983,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6433 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,33 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 4,1795 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **17,95 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **11,70 EUR/ha** mit dem Faktor 5 auf **58,50 EUR/ha** mit dem Faktor 10 auf **117,00 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungerschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m³**

4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im reg. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 19. Oktober 2011

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 352

416 **Raumordnerische Beurteilung der von der Amprion GmbH geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RLP) für den Abschnitt Nordrhein-Westfalen sowie für die geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach – Eiserfeld**

Bezirksregierung Arnsberg
32.II.5.7.1 Kr-Da

Arnsberg, den 19. Oktober 2011

Das Raumordnungsverfahren für die von der Amprion GmbH geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RP) sowie für die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach – Eiserfeld schließe ich – soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist – gemeinsam mit den Regionalverband Ruhr (RVR) auf der Grundlage der von Amprion vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit und der durchgeführten Erörterung wie folgt ab:

Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben der Amprion GmbH ist – soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörden Regionalverband Ruhr und Bezirksregierung Arnsberg) – raumverträglich. Es stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gesamtverlauf

Grundsätzlich tritt der Trassenkorridor einer Höchstspannungsfreileitung in Konflikt mit anderen Raumnutzungen, insbesondere im Bereich von Siedlungsräumen. Als Ersatzneubau innerhalb des Korridors der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen ist das Vorhaben prinzipiell jedoch als raumordnerisch vertretbar einzustufen und wird als Vorzugstrasse in das Verfahren eingebracht. Im Gesamtverlauf wurden dennoch einige Varianten überprüft, die im Ergebnis weniger Raumnutzungskonflikte aufweisen und daher aus raumordnerischer Sicht zu favorisieren sind.

Varianten

In Hagen wird die Variante Hagen-Reh Nord raumverträglicher als die Vorzugstrasse gewertet. Insbesondere die Entlastung des Siedlungsbereiches Henkhausen und Spielräume im Rahmen der Feintrassierung zum Schutz der Wohnbevölkerung in

Reh im Verlauf der Variante haben hier den Aus-schlag gegeben. Abweichend von der in das Ver-fahren eingebrachten Variante wird jedoch eine Rückführung der Trasse im Bereich der Autobahn-anschlussstelle Hagen-Else auf die Vorzugstrasse als raumverträglichere Möglichkeit der Trassen-führung gewertet. Dies ist im nachfolgenden Plan-feststellungsverfahren detailliert zu prüfen, auch unter der Vorgabe, bei dem Verbleib in der Vor-zugstrasse den Abstand zur Wohnbebauung zu op-timieren.

Im Bereich Wiblingwerde wird der untersuchten Variante Wiblingwerde Ost aus raumordnerischer Sicht der Vorzug gegeben. Die Variante umgeht den Siedlungsbereich Wiblingwerde weiträumig, so dass siedlungsstrukturelle Vorteile entstehen. Die Variante folgt dem Ziel der Trassenbündelung, in-dem sie sich in ihrem Verlauf an die bestehende 220-kV-Leitung der Enervie und DB anlehnt. Lediglich in den Bereichen des Verschwenkens auf die Variante und zurück auf die Vorzugstrasse wird ein komplett neuer Trassenraum geschaffen. Die Ein-griffe in Freiraum und Wald werden aufgrund der Bündelung auf ein Minimum reduziert, Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar bzw. ver-träglich.

Im Bereich der Variante Fellinghausen kann durch die Bündelung mit der im 220-kV-Trassenkorridor parallel verlaufenden 110-kV-Leitung der RWE Deutschland AG eine Bündelung erfolgen, die eine westliche Umgehung des Siedlungsbereichs Fel-linghausen ermöglicht. Der Siedlungsbereich kann somit komplett von Freileitungen freigehalten wer-den. Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen ergeben sich im Bereich der Variante auf raumord-nerischer Ebene nicht.

Maßgaben für die gesamte Trasse sowie für einzelne Abschnitte bzw. Varianten

Beim Verlauf der Trasse entlang von Wohnbebauung ist im Rahmen der Feintrassierung der Ab-stand zur Wohnbebauung so groß wie möglich zu wählen, auch wenn die Schutzbestimmungen nach der 26. BImSchV ggf. einen geringeren Abstand zu-lassen würden. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Bündelung anderer Leitungsbetreiber auf das Mastgestänge der Amprion ein breiterer Schutzstreifen zur Verfügung steht.

Bei der Trassenführung durch bestehende und ge-plante Gewerbegebiete ist die volle Ausnutzbar-keit der gewerblichen Nutzung durch entsprechen-de bauliche Maßnahmen an der Leitung zu ge-währleisten. Dies gilt insbesondere im Bereich At-tendorf für den GIB Biggen und für das geplante Gewerbegebiet Oberschelden-Seelbach der Stadt Siegen.

Der Vorhabenträger hat sich auch weiterhin um die Bündelung mit anderen Netzbetreibern zu bemühen. Dies kann in Einzelfällen zu einer besseren Beurteilung einzelner Varianten im Vergleich zu der hier favorisierten Trasse führen. Zum Beispiel wür-de im Bereich der Variante Hagen-Hengsteysee eine Verlagerung der 110-kV-Leitung der DB AG aus dem NSG eine Abweichung von der raumordne-risch abgestimmten Trasse im Rahmen des Plan-feststellungsverfahrens ermöglichen.

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob im Fall der Variante Hagen-Reh Nord durch technisch-bauliche Lösungen in Abstim-mung mit anderen Netzbetreibern (z.B. eine teil-weise Nordverlagerung der Leitung Enervie/DB)

Verbesserungen für die Wohnsituation in Henkhau-sen möglich sind. Dadurch würde sich die relativ höhere Raumverträglichkeit der Variante Hagen-Reh Nord im Vergleich zur Vorzugstrasse noch wei-ter erhöhen.

Die Querung des FFH-Gebiets „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ ist auf Grund des Vorkommens des Schwarzstorches aus artenschutzrechtlichen Gründen sehr proble-matisch, kann auf der Ebene der Raumordnung aber nicht abschließend geklärt werden. Im nach-folgenden Planfeststellungsverfahren ist daher de-tailiiert zu prüfen, ob das Schwarzstorchvorkom-men durch das Leitungsbauvorhaben gefährdet ist und welche Maßnahmen – ggf. auch eine andere Trassenführung – erforderlich sind.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Plan-feststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese wurden der Planfeststellungsbehör-de bereits übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Solche zum Teil detaillierten fachlichen Hinweise ergeben sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es werden jedoch einige Aspekte angespro-chen, die im Rahmen des ROV nicht regelbar sind und somit auch keine Berücksichtigung in der Ab-wägung finden, z.B. Abstände der Masten oder Masthöhen. Diese Aspekte stehen dem Vorhaben-träger und der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zur Verfügung.

Hinweis: Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirks-regierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster be-kannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei den Regionalplanungs-behörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der Amprion GmbH erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten.

Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu ma-chen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Be-urteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei den Regionalplanungsbehörden liegt die „Raumordnerische Beurteilung“ bei folgenden Stel-len zur Einsicht aus:

- Bezirksregierung Arnsberg, Raum 133,
Dienstgebäude Seibertzstr. 2,
59821 Arnsberg
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
- Regionalverband Ruhr, Bibliothek,
Kronprinzenstraße 35,
45128 Essen
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Ergänzend sind die Unterlagen auf den Internet-seiten der Bezirksregierung Arnsberg und des Re-gionalverbandes Ruhr bereitgestellt.

gez. Dr. Gerd Bollermann

**417 Ungültigkeitserklärung
zweier Dienstsiegel**

(Berufskolleg Kempen des Kreises Viersen)

Die nachstehenden beschriebenen Dienstsiegel des Berufskollegs Kempen des Kreises Viersen (jetzt Rhein-Maas-Berufskolleg des Kreises Viersen) sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Berufskolleg Kempen des Kreises Viersen, in der Mitte das Kreiswappen, darunter mittig die Ziffer 2.

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Berufskolleg Kempen des Kreises Viersen, in der Mitte das Kreiswappen, darunter mittig die Ziffer 6.

Amt für Personal und Organisation
10/2 – 10 24 24

Viersen, den 17. Oktober 2011

Schippers

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 355

418 Verlust eines Dienstausweises

(Michael Lerm)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 18. Oktober 2011

Der Dienstausweis Nr. 0321321, ausgestellt am 14.07.2003 für Michael Lerm ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 355

**419 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(KHK Wolfgang Haferkamp)

Polizeipräsidium Duisburg
SG ZA 21 - 1504

Duisburg, den 13. Oktober 2011

Der von der LZPD Linnich am 25.07.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0321921 des KHK Wolfgang Haferkamp ist am 04.10.2011 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 355

420 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 3 220 540 292 und Nr. 3 220 558 435)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3 220 540 292 und Nr. 3 220 558 435 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.01.2012 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 13. Oktober 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 355



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach